

Der Nachlass im Schweizer Recht – Wann bewerten? Wie bewerten?

*Editorial von Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung*



Im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen haben sich auch die Aufgaben des Willensvollstreckers und des Erbteilers verändert. Der durchschnittliche Nachlass ist heutzutage nicht nur umfangreicher als noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts, sondern auch weiter diversifiziert in bezug auf die Vermögenswerte. Die Aufteilung des Nachlasses sowie dessen Bewertung – sowohl materieller als auch immaterieller Werte – verlangt mehr denn je nicht nur juristisches, sondern auch ökonomisches Wissen.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, in welchem das Erbrecht geregelt ist, stammt aus dem Jahre 1907. Ein grosser Teil der darin enthaltenen Regeln bestimmt auch heute noch das Zusammenleben in weiten Bereichen unseres Alltags. Ohne die beeindruckende Weitsicht der damaligen Autoren, namentlich des geistigen Vaters des ZGB, Eugen Huber, schmälern zu wollen, wird nachfolgend auf zwei erbrechtliche Probleme und deren mögliche Lösung in der Praxis hingewiesen. Zuerst wird auf den Zeitpunkt, auf den sich die Bewertung des Nachlasses bezieht, eingegangen, danach wird eine Bewertungsmethode vorgestellt, welche keinen Streit unter Erben aufkommen lässt.

Bewertung am Todes- oder am Tag der Teilung?

Die Rechtslage scheint auf den ersten Blick klar. Der Nachlass wird gemäss Art. 474 Abs. 1 ZGB nach dem Stand des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers berechnet. Gemäss Art. 617 ZGB ist aber bei Grundstücken der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Teilung

massgebend. Wieso soll nun aber ein Grundstück im Zeitpunkt der Teilung bewertet werden, Fahrnis und sämtliche Wertgegenstände jedoch zum Zeitpunkt des Todes?

Als das Erbrecht in seiner heutigen Form entstanden ist, war das Vermögen grösstenteils anders investiert als heute. Der durchschnittliche Nachlass zum Zeitpunkt der Entstehung des ZGB bestand etwa aus dem «Batzen» bei der örtlichen Sparkasse, Hausrat, allenfalls Liegenschaften oder Vieh sowie vielleicht ein paar Goldreneli. Aktiven und Passiven jener Zeit zeichneten sich im allgemeinen durch Wertbeständigkeit und Kontinuität bei der Auswahl der Anlageinstrumente aus. Ganz anders heute: Die heutigen Finanzmärkte mit in Sekundenschnelle ändernden Kursen lassen die individuellen Portfolios bereits innerhalb Stunden oder weniger Tage signifikante Änderungen bezüglich Bestand und Wert erfahren. Eine Erbteilung wird somit nicht nur arbeitsintensiver, der Teilungsvorschlag veraltet auch schneller. Die Bewertung des Nachlasses zur Zeit des Todes ist deshalb nicht mehr zeitgemäss. Vielmehr empfiehlt sich die Anwendung von Art. 617 ZGB auf den ganzen Nachlass: Der Bestand des Nachlasses soll im Zeitpunkt des Todes festgestellt werden, die Bewertung jedoch per Zeitpunkt der Teilung erfolgen. Dies entspräche den Bedürfnissen der heutigen Zeit weit besser.

Verkehrswert vs. Affektionswert:

Die «Versteigerung» des Nachlasses

Auch das Abstellen auf den Verkehrswert kann in der Praxis zu Problemen und nicht selten sogar zu Streit unter den Erben führen. Nach welchen Kriterien sollen etwa Gegenstände mit geringem Verkehrs-, jedoch hohem Affektionswert – wie z.B. Grossvaters Selbstporträt oder das Taufkleid der Mutter – zugeteilt werden und was geschieht, wenn mehrere Erben den gleichen Gegenstand erhalten möchten? Wie soeben festgestellt, ist bei der Bewertung sämtlicher Aktiven und Passiven grundsätzlich der Verkehrswert massgebend. Als Verkehrswert gilt der im Bewertungszeitpunkt hypothetisch zu erzielende Preis des zu bewertenden Vermögensobjekts. Bei Wertpapieren, Liegenschaften oder Fahrzeugen lässt sich der Verkehrswert oft anhand standardisierter Verfahren ermitteln. In der Erbmasse finden sich jedoch vielfach auch Gegenstände, die lediglich Affektionswert aufweisen. Konflikte unter den Erben lassen sich am ehesten mit einer einfachen aus der Ökonomie entlehnten Methode vermeiden: Man versucht gar nicht erst einen objektiven und damit «gerechten» Wert zu ermitteln, der «umstrittene» Gegenstand wird ganz einfach demjenigen Erben zugeteilt, der ihn sich zum höchsten Preis anrechnen lässt. ●